



MITTAGSTISCH WARTH-WEININGEN

Richtlinien für Ermässigung Mittagstisch-Tarif

Das Mittagstisch-Reglement sieht vor, dass die Schulbehörde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten eine Tarifiermässigung gewähren kann.

Eine allfällige Ermässigung richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen gemäss Veranlagung der dem Leistungsbezug vorangegangenen Steuerperiode. Konkubinatspartner mit gemeinsamen Kindern sind bei der Bestimmung des steuerbaren Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Sofern das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten den Wert von CHF 40'000 nicht übersteigt und kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, wird eine Tarifiermässigung von 50 % des Normaltarifs gewährt.

Das Gesuch um eine Ermässigung muss mit dem Formular „Gesuch um Ermässigung Mittagstisch-Tarif“ zusammen mit der Kopie der definitiven Steuerrechnung des Vorjahres bei der Mittagstischleitung oder der Primarschulbehörde Warth-Weiningen eingereicht werden.

Liegt die definitive Steuerrechnung des Vorjahres noch nicht vor, kann provisorisch auf die letzte Einschätzung abgestützt werden. Die definitive Veranlagung ist sobald wie möglich nachzureichen. Eine ungerechtfertigte Tarifiermässigung muss rückerstattet werden.

Gesuche können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Wurde das Gesuch bewilligt, genügt im Folgejahr der Nachweis des steuerbaren Einkommens für den Anspruch auf eine Ermässigung.

Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird zur Bestimmung des massgeblichen Einkommens 75 % des Bruttolohnes (bei Bedarf umgerechnet auf ein Jahr) eingesetzt. Der Nachweis ist mit einer Kopie des Lohnausweises oder entsprechender Lohnabrechnungen zu erbringen.

28.07.2019
Primarschule Warth-Weiningen